

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Vergabe von Dienst- und Werkleistungen und zum Einkauf von Gütern durch DISPLAY INTERNATIONAL

## Präambel

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen DISPLAY INTERNATIONAL (nachfolgend: DI) und dem Vertragspartner - bei gleichzeitigem Ausschluss dessen anderslautender Allgemeiner Vertragsbedingungen - zugrunde gelegt.

Die Entgegennahme von Vertragsleistungen durch DI bedeutet kein Einverständnis mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Vertragspartners. Dies gilt auch, wenn der Vertrag durch DI in Kenntnis abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausführt wird.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern und Lieferanten von DI, wenn der Vertragspartner oder Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## A) Vergabe von Werkleistungen

### 1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile für die Vergabe von Werkleistungen sind

- der Vertrag mit seinem Leistungsverzeichnis;
- eine Baugenehmigung, die für das Leistungsobjekt erteilt ist, auf den sich der Vertrag mit dem Vertragspartner bezieht;
- alle zwingenden Vorschriften des öffentlichen Rechts einschließlich der am Leistungsort geltenden maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, technischen Baubestimmungen der örtlichen Behörden, die Vorschriften des Arbeitsschutzes, soweit sie für das Leistungsobjekt am Erfüllungsort gelten;
- die jeweiligen Messebestimmungen am Erfüllungsort;
- die von DI dem Vertragspartner zur Ausführung seiner Leistung übergebenen Pläne und Skizzen;
- die als Leistungsbestandteil des Vertragspartners vereinbarten Fabrikate und Materialien sowie Materialproben und Materialmuster;
- der Terminplan für die Vertragsleistungen des Vertragspartners;
- diese Allgemeinen Vertragsbedingungen;
- die anerkannten Regeln der Technik;
- die VOB/C einschließlich ihrer für die Vertragsleistung des Vertragspartners gültigen Regelungen über Allgemeine Nebenleistungen;
- das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Bei einem erkennbaren Widerspruch des Inhalts dieser Vertragsbestandteile ist der Vertragspartner verpflichtet, DI auf diesen Widerspruch hinzuweisen.

Durch DI überlassene Pläne, Skizzen oder Materialien dürfen ohne Zustimmung von DI weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt noch für andere Zwecke als den Vertragszweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen an DI zurückzugeben, ohne dass dem Vertragspartner an den vorgenannten Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

### II. Vertragsabschlussregelungen / Änderungen der Vertragsleistung

Bestellungen von DI erfolgen nur zu den Bedingungen, die im Auftragschreiben und in der Auftragsbestätigung von DI genannt sind sowie nach dem Inhalt dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Bestellungen und Vereinbarungen über Änderungen getroffener Vereinbarungen sind nur in Schriftform verbindlich.

Die vorstehenden beiden Absätze gelten auch für Nachträge zu einem Vertrag.

### III. Regelungen über Vertragsleistungen

(1) Der Vertragsausführung dürfen vom Vertragspartner nur solche Unterlagen zugrunde gelegt werden, die DI bei Auftragserteilung oder Vertragsabwicklung ausdrücklich für die Vertragsleistung freigegeben hat.

Sonstige Angaben, auch Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind so lange nicht vertraglich verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen oder von DI für die Vertragsleistung freigegeben worden sind.

Hat der Vertragspartner gegen den Inhalt der von DI gekennzeichneten und freigegebenen Unterlagen aus technischer Sicht Bedenken, ist er verpflichtet, diese Bedenken unverzüglich unter Darlegung aller Gründe, schriftlich gegenüber DI mitzuteilen.

(2) Vereinbarte Fabrikate und Materialien sowie vereinbarte Materialien und Materialmuster dürfen nicht ohne Zustimmung von DI durch gleichartige Fabrikate und Materialien ersetzt werden.

(3) Vom Vertragspartner sind für die Feuerwehr ohne Zusatzvergütung Zertifikate und Materialmuster zur Feuerprobe bereit zu stellen, soweit dies von der Feuerwehr oder von DI gefordert wird.

(4) DI ist befugt, Änderungen der Vertragsleistung oder Zusatzleistungen gegenüber dem Vertragspartner anzuordnen, soweit dessen Betrieb geeignet ist, entsprechende Leistungen auszuführen.

Ändern sich durch die Anordnung von DI die Kalkulationsgrundlagen des vereinbarten Vertragspreises, besitzen der Vertragspartner und DI einen Anspruch auf Vergütungsänderung. Dieser Anspruch ist unverzüglich gegenüber dem anderen Teil anzuzeigen.

Erfolgt keine Einigung über die neue Vergütung, ist der Vertragspartner gleichwohl zur Ausführung der angeordneten Änderungs- oder Zusatzleistung verpflichtet. Ihm stehen wegen der fehlenden Preiseinigung gegenüber DI keine Einwendungen oder Einreden in Bezug auf die Ausführung der Leistung zu. Die neue Vergütung ist anhand der Grundlagen der bisherigen Vertragspreise oder auf der Grundlage der Mehr- oder Wenigerkosten zu vereinbaren, die dem Vertragspartner durch die geänderte Leistung oder die Zusatzleistung entstehen, wobei der Vertragspartner stets einen angemessenen Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten sowie für Wagnis und Gewinn verlangen kann.

Führen Leistungsänderungen von DI zu einer längeren Ausführungszeit für die Gesamtleistung, muss der Vertragspartner DI hierauf unverzüglich nach Zugang der Änderungsanordnung, unter Vorlage eines neuen Ausführungszeitplans, hinweisen.

DI ist berechtigt, die angeordnete Leistungsänderung nach einem solchen Hinweis des Vertragspartners zurückzunehmen, ohne dass der Vertragspartner hieraus Vergütungsansprüche gegen DI herleiten kann.

Bleibt es bei der Änderungsanordnung, ist die vertragliche Einigung über die Leistungsänderung erfolgt.

Mehrvergütungsansprüche des Vertragspartners durch die Verlängerung der Leistungszeit sind ebenfalls - gegebenenfalls nachträglich nach Maßgabe von (4) Abs. 3 - anhand der Grundlagen der bisherigen Vertragspreise oder, falls diese Grundlagen nicht herangezogen werden, auf der Grundlage der Mehrkosten zu vergüten, die dem Vertragspartner durch die Verlängerung der Leistungszeit entstehen. Der Vertragspartner ist auch bei längerer Ausführungszeit zur Ausführung verpflichtet. Ihm stehen wegen fehlender Preiseinigung gegenüber DI keine Einwendungen oder Einreden zur Leistung innerhalb einer verlängerten Leistungszeit zu.

(5) Alle vereinbarten Liefer- und Ausführungstermine, auch Zwischentermine und Termine für Änderungsleistungen sind vorbehaltlich (III 4) fix und bindend. Sie müssen vom Vertragspartner unbedingt eingehalten werden.

DI ist befugt, vom Vertragspartner eine Intensivierung der Vertragsleistung zu verlangen, um die fristgerechte Fertigstellung der Vertragsleistung sicherzustellen. Hat der Vertragspartner die Gründe für die Leistungsintensivierung nicht zu vertreten, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen bei Anordnung einer solchen Leistungsintensivierung, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt. Vergütungsansprüche, die dem Vertragspartner durch die Intensivierungsanordnung von DI zustehen können, werden nach Maßgabe von Ziffer III 4 berechnet.

(6) Bestandteil der Vertragsleistung des Vertragspartners und der vereinbarten Vertragspreise sind ohne ausdrückliche Nennung im Leistungsverzeichnis vorbehaltlich Ziffer III (4) alle erforderlichen Kosten für Herstellung und Transport der Leistungsbestandteile, für den Auf- und Abbau sowie die Reiselohnkosten, Reisekosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, alle Spesen, sämtliche

Hotel- und sonstigen Montagenebenkosten, zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Vertragserfüllung erforderliche Überstundenzuschläge sowie alle Abgaben, Gebühren und Beiträge, die der Vertragspartner für das Erbringen seiner Vertragsleistung zu entrichten hat.

Zur Preisbildung beim Einkauf von Gütern gilt Lit. B.

(7) DI geht bei eigenen Zahlungen an Subbeauftragte des Vertragspartners ohne ausdrückliche Vereinbarung keine vertraglichen Rechtsbeziehungen mit den Subbeauftragten des Vertragspartners ein.

(8) Von DI zur Vertragserfüllung zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zugänge sind vom Vertragspartner bei Fertigstellung der Vertragsleistung in den Zustand zurück zu versetzen, in dem sie ihm bei Leistungsbeginn zur Verfügung gestellt wurden. Der Vertragspartner ist zu Beginn seiner Vertragsleistung, während der gesamten Leistungszeit und bei Abschluss seiner Vertragsleistung zu Transport, Aufbau, Vorhaltung und Rückbau der Baustelleneinrichtung verpflichtet.

Zur Gewährleistung der Sicherheit ist der Erfüllungsort der Werkleistung des Vertragspartners von diesem ständig in ordnungsgemäßem Zustand und sauber zu halten bzw. auf Anweisung der Bauleitung von DI zu reinigen.

Der Vertragspartner ist ferner für die ordnungsgemäße Verwahrung der von ihm oder seinen Subunternehmern genutzten Arbeitsgeräte, Arbeitskleider etc. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände im Besitz oder Mitbesitz von DI befinden.

(9) Sind Planungsleistungen Gegenstand seines beauftragten Leistungsbildes, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Leistungen in Übereinstimmung mit allen ihm von DI übergebenen Vertragsunterlagen und in Übereinstimmung mit einer öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung sowie allen öffentlich-rechtlichen Auflagen und allen übrigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der maßgeblichen Messvorschriften zu erbringen, die am Erfüllungsort und an jeglichem Ort der Herstellung der Vertragsleistung gelten.

(10) Der Vertragspartner darf die Ausführung der Lieferung/Leistung oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DI an Subunternehmer vergeben, wobei DI seine Zustimmung zur Beauftragung von Subunternehmern nicht unbillig verweigern darf.

(11) Kommt es aufgrund höherer Gewalt zu einer Überschreitung des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums durch den Vertragspartner, kann DI dem Vertragspartner zur Vertragsdurchführung entweder eine angemessene Nachfrist setzen oder - bzgl. noch nicht erbrachter Leistungen - den Vertrag mit dem Vertragspartner kündigen. Hierbei handelt es sich um ein vertragliches, außerordentliches Sonderkündigungsrecht. Die Vergütung des Vertragspartners richtet sich in diesem Fall nach § 648 a BGB.

### IV. Abrechnung / Aufmaß / Abnahme / Skonto und Rabatte bei Leistungsänderungen

(1) Das Aufmaß zur Leistung des Vertragspartners ist prüfbar für DI zu erstellen.

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die DI schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam mit DI zu überprüfen.

Diese Überprüfungen sind keine Teilabnahmen oder Abnahmen.

Erst nach ordnungsgemäßem Abschluss der Gesamtleistung findet eine Abnahme der Leistung des Vertragspartners mit dem Beauftragten von DI statt.

Teilabnahmen werden vorgenommen soweit DI sie vom Vertragspartner verlangt.

Mängelbeseitigungsarbeiten und Nacherfüllungsleistungen des Vertragspartners sind ebenfalls durch DI abzunehmen.

(2) Bei der Abnahme oder Teilabnahme sind DI die Bestands- und Revisionsunterlagen zum Vertragsobjekt einschließlich aller technischen Anlagen zu übergeben, die durch den Vertragspartner zu erstellen oder zu liefern sind.

Dazu zählen insbesondere

- alle Ausführungs- und Montagepläne;

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Vergabe von Dienst- und Werkleistungen und zum Einkauf von Gütern durch DISPLAY INTERNATIONAL

- alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen oder sonstigen Stellen einschließlich Abnahmebescheinigungen des TÜV oder gleichwertig zugelassener Institutionen für Anlagen, die einer solchen Bescheinigung bedürfen;

- alle Nachweise über Eigenschaften und Zulassungen von Baustoffen sowie sonstigen Materialien und Einbauten;

- die Protokolle amtlicher Schlussabnahmebegehungen;

- die Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen, die Gegenstand der Vertragsleistung des Vertragspartners sind;

- die Protokolle, die der Vertragspartner über erforderliche oder vereinbarte eigene Bedienungseinweisungen für Mitarbeiter von DI zu erstellen hat.

(3) Rechnungen des Vertragspartners sind in 3-facher Ausfertigung unter gesonderter Ausweisung von Leistungsort, Leistungszeit und der im Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Die Steuernummer ist anzugeben.

Stundenlohnarbeiten des Vertragspartners sind nur dann durch DI zu vergüten, wenn aus den Stundenzetteln des Vertragspartners für diese Stundenlohnarbeiten der Leistungsgegenstand, die Leistungszeit, die eingesetzten Mitarbeiter mit jeweiliger Leistungszeit und der Leistungsgegenstand hervorgehen.

Die Frist zur Einreichung der Schlussrechnung nebst prüfbarem Schlussrechnungsaufmaß durch den Vertragspartner bei DI beträgt 3 Wochen nach Fertigstellung der Gesamtleistung des Vertragspartners.

(4) Vereinbarte Skontoabzüge gelten für jede einzelne Abschlagszahlung und auch für die Schlusszahlung, selbst wenn die Skontofrist bei vorhergehenden Abschlagszahlungen nicht eingehalten wurde. Bei Leistungsänderungsanordnungen von DI gelten für deren Abrechnung die Skonto- und Rabattvereinbarungen im Vertrag über die unveränderte Ursprungsleistung entsprechend.

(5) Sofern vom Vertragspartner im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird aufgrund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) vorgenommen und an das für den Vertragspartner zuständige Finanzamt abgeführt.

(6) Der Vertragspartner ist - unbeschadet der Regelung gem. § 354 a HGB - nicht berechtigt, seine Forderung gegen DI ohne schriftliche Zustimmung von DI an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## V. Gewährleistung

(1) Für die Gewährleistungsansprüche von DI gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- Wird die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung/Leistung des Vertragspartners aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Lieferung/Leistung so zu ändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt und die vertragliche Sollbeschaffenheit erreicht wird. Nach seiner Wahl kann der Vertragspartner hierzu auch auf seine Kosten das beeinträchtigte Schutzrecht vom Dritten erwerben, damit DI die vertragliche Lieferung/Leistung uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß nutzen kann.

- Der Vertragspartner bleibt für seine Lieferung/Leistung auch dann gewährleistungspflichtig, wenn die von ihm vorgelegten oder gefertigten Pläne oder sonstigen Ausführungsunterlagen fehlerhaft sind, jedoch von DI genehmigt wurden. Ein Mitverschulden von DI kann der Vertragspartner aus einer solchen Genehmigung nicht herleiten.

- Mangelhafte Lieferungen/Leistungen hat der Vertragspartner auf eigene Kosten zurückzubauen/zurückzunehmen, wenn ihm dies technisch möglich ist. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer durch DI gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann DI die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Vertragspartners auf dessen Kosten entfernen und unter Anrechnung auf eigene Ansprüche des Vertragspartners bis zur Gesamthöhe der Gegenansprüche von DI verwerten soweit die Verwertung die Folge dieser mangelhaften Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners ist.

- Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von DI ist gehemmt, wenn dem Vertragspartner eine Mängelrüge von DI zugegangen ist und er das Vorhandensein des gerügten Mangels prüft oder prüfen lässt. Diese Hemmung bleibt bestehen, bis der Vertragspartner entweder die Beendigung der Prüfung schriftlich gegenüber DI anzeigt oder eine Prüfung des gerügten Mangels schriftlich ablehnt.

(2) § 377 HGB gilt im Vertragsverhältnis der Parteien mit folgender Maßgabe, wenn die Norm auf die Vergabe von Werkleistungen durch DI Anwendung findet:

Die Untersuchungspflicht von DI beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von DI unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von DI im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Eine Mängelrüge gem. § 377 HGB gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn DI sie bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen innerhalb von 2 Wochen nach der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle oder bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen innerhalb von 2 Wochen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch bis zum Eintritt der gesetzlichen Verjährung, dem Vertragspartner mitteilt.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder Gegenstand des Vertrages mit dem Vertragspartner die Ausführung von Werkleistungen ist, besteht für DI keine Untersuchungspflicht.

(3) Die Gewährleistungsfrist für die Vertragsleistung des Vertragspartners beträgt 4 Jahre, gerechnet ab Schlussabnahme. Für Nacherfüllungsleistungen beginnt eine 2-jährige Gewährleistungsfrist ab Abnahme der Nacherfüllungsleistung durch DI. Diese 2-jährige Gewährleistungsfrist für Nacherfüllungsleistungen endet nicht vor Ablauf der vereinbarten 4-jährigen Gewährleistungsfrist für die Vertragsleistung.

(4) Auf Verlangen von DI ist der Vertragspartner verpflichtet, in Bezug auf seine mangelhafte Vertragsleistung seine eigenen Gewährleistungsrechte gegen seine Subunternehmer und gegen seine sonstigen, an der Ausführung seiner Vertragsleistung beteiligten eigenen Vertragspartner, an DI abzutreten.

(5) Für die gewährleistungsbedingten Ersatzlieferungen oder Nacherfüllungen oder Reparaturen gelten ebenfalls die Gewährleistungsregelungen gem. Ziffer A V dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

## VI. Verschwiegenheit / Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

(1) Die von DI an den Vertragspartner übergebene eigene Datenschutzerklärung von DI in Form der Urkunden „Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Datengeheimnis“ sowie „Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung“ und die Erklärung zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen von DI muss der Vertragspartner unterschreiben an DI zurückgeben.

Den Wortlaut der vorgenannten Erklärungen kann der Vertragspartner der Website von DI entnehmen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Inhalt der ihm übergebenen Datenschutzerklärung sowie der Erklärung zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in Vertragsverhältnisse mit seinen Vertragspartnern einzubeziehen. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung gem. Ziffer A I letzter Absatz dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Verstößt der Vertragspartner gegen die vorgenannten Verpflichtungen gem. VI (1), besitzt DI ein Sonderkündigungsrecht, das nach vorheriger Abmahnung und angemessener vergeblicher Fristsetzung zur Übergabe der entsprechenden Erklärungen von Seiten DI gegenüber dem Vertragspartner ausgeübt werden kann.

(2) Erfüllungsort für die Leistungen des Vertragspartners ist der Ort, an dem er seine Vertragsleistung abnahmefähig zu erbringen hat.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Ausführung ergeben, ist Aachen, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann ist.

## B) Zusätzliche Allgemeine Einkaufsbedingungen zum Einkauf von Gütern

Für den Einkauf von Gütern gelten aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gem. A) die Präambel und die Bedingungen gem. Ziff. II, III (1), (2), (4), (5), (7) und (8), Ziff. IV (2), (3), (4) und (6) sowie Ziff. V (1), (2) und (4) und Ziff. VI.

Ergänzend gelten für den Einkauf von Gütern folgende zusätzliche Allgemeine Einkaufsbedingungen von DI:

### I) Kaufpreis

Der in der Bestellung von DI ausgewiesene Preis ist ein Festpreis. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Vertragspartner nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und sie in seiner Rechnung gesondert ausgewiesen hat.

### II) Lieferungs- und Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung von DI angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von DI in Würselen zu erfolgen.

Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht beim Einkauf von Gütern durch DI erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf DI über.

### III) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der Vertragspartner von DI besitzt ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellt oder unbestrittener Gegenforderungen.